

Januarii des künftigen 1772ten Jahres, in dem Edictmäßigen Werth, in Handel und Wandel angenommen, am 1ten Jan. 1772. aber, außer allen Cours gesetzt, mithin von Niemanden so wenig in Handel und Wandel, als sonst, in Zahlung mehr angenommen, oder ausgegeben, sondern confisziert, und diejenige, welche solche ausgegeben, oder empfangen zu haben, überführt werden, mit willkürlichen Strafen belegt werden sollen; Wohingegen aber die andere 1. Mgr. Stück, Jöstgens und Mattier, welche nach dem Conventions-Fuß ausgeprägt, und worauf entweder die Worte: ad normam Conventionis, oder eine gewisse Anzahl, daß so viel Stück eine Mark sein halten, ausgedruckt sind, in ihrem bisherigen Werth in Handel und Wandel, gleich Unseren eigenen Scheide-Münzen, unverändert belassen werden.

Wornach sich dann ein jeder zu achten, für allen Schaden zu hüten, und sich des noch etwa habenden Vorraths eben gedachten nicht Conventionsmäßigen Münz-Sorten bey Zeiten zu entledigen, von selbst wissen wird.

Urland Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Camley-Insigels. Geben auf Unserm Residentzschloß Neuhaus den 29. October 1771.

Wilhelm Anton. mpp. (L. S.)

IV.

IV.

Edict

Die Königlich Polnische Silber-Münze  
betreffend

von 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thun kund and fügen hiemit zu wissen, wie daß Wir dieser Tagen berichtet worden, daß verschiedene unter Königl. Polnischen Stempel ausgeprägte Münzen, welche zu 1. und 2. Gr. Stück angeschlagen sind, in hiesiges Hochstift einzuführen, und unter Anbictung eines ziemlich hohen Agio, gegen die bisherige gute Münzorten, und vornemlich gegen Gold, ein- und umzuwechseln versucht seyn solle;

Wiewohl nun beide Sorten, dem äußerlichen Ansehen nach, in Gemäßheit des bekannten Conventionsfußes ausgeprägt zu seyn scheinen, indem auf den 3. Gr. oder 2. Gr. St. auf der einen Seite die Inschrift:

E 3

2 Gr.

2 Gr.

CLX ex:

marca:

pura Col.

1767.

Auf der andern Seite: aber das Königl. Polnische Wapen mit der Umschrift: Stanislaus Aug. D. G. Rex Pol. M. D. L. befindlich ist; auch auf den 1. Gr. oder 1. Ggr. Stücken, auf der einen Seite:

1. Gr.

und in einem Viereck die Ziffern und Worte:

320.

ex marca:

pura Col.

1767.

Auf der andern Seite: aber wiederum in einem Viereck die Anfangsbuchstaben des Königl. Namens als: S. A. R. mit der Königl. Krone: vorhanden sind; so haben Wir: dennoch nach beschener Untersuchung, wahrgenommen, daß solche Münzsorten von dem innerlichen Werth, den sie nach den Conventionsfuß halten müssen, um ein sehr vieles abweichen, und wie Wir: daher Uns verbunden halten, Unsere Unterthanen für dergleichen geringhaltige Münzen, mithin für den daraus für sie erwachsenden Schaden,

zu bewahren; So verordnen Wir: hiemit, und wollen gnädigst, daß nicht allein vorbemerkte, sondern auch alle unter des jetzigen Königs von Polen Stempel ausgeprägte silberne Münzsorten, sie mögen in 1. 2. 4. oder 8. Ggr. Stücken bestehen, und für eine Jahreszahl führen, wie sie immer seyn mag, völlig verrufen, und außer allen Werth gesetzt seyn, mithin so wenig in publicum Cassen, als in Handel und Wandel, sub poena confiscationis, angenommen werden sollen; Wornach sich dann ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkund Unsers Hochfürstl. Händleichen und nebensgedruckten Geheimen Canzler Insegers. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den 1ten August 1772.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)